



Stadt Homberg (Ohm)
Stadtteil Nieder-Ofleiden

Bebauungsplan "Auf den Hohläckern"

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

Anlage 1: Fachstellungnahme Biotop- und Artenschutz

Mai 2024

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1 AUFGABENSTELLUNG	1
2 ERGEBNISSE	3
2.1 REALNUTZUNG UND BIOTOPE	3
2.2 STRUKTURDIAGNOSE.....	6
2.3 TIERWELT	7
3 STRUKTUREN, LEBENSSTÄTTEN IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG	11
4 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	12
5 KONFLIKTANALYSE UND MAßNAHMENERFORDERNIS	14
5.1 PLANERISCHER RAHMEN.....	14
5.2 FOLGENABSCHÄTZUNG	14
ARTENSCHUTZSCREENING	15
5.3 FAZIT, RESULTIERENDE ANFORDERUNGEN AN DIE PLANEbene	18

Anlagen

Lageplan: Bestandsaufnahme der Biotope und Artenhinweise

1 Aufgabenstellung

Am nördlichen Ortsrand des Stadtteils Nieder-Ofleiden wollen die Investoren am Standort eines ehemaligen Gartenbaubetriebs ein Wohnprojekt umsetzen. Die Absicherung erfolgt über eine kommunale Bauleitplanung.

Zum Verfahren sind biotop- und artenschutzfachliche Anforderungen in dem Umfang zu berücksichtigen, dass einer späteren Umsetzung keine absehbaren unausräumbaren Hindernisse entgegenstehen (vgl. auch "Artenschutzleitfaden"¹ Kap. 2.2.4). Deshalb werden im Folgenden Erhebungen und artenschutzfachliche Einschätzungen zur Planungsebene durchgeführt.

Die Pflicht zur Bereitstellung des naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleichs wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan bewältigt.



Abbildung 1: Luftbild Aufgabe Gartenbaunutzung sowie akt. Zwischennutzung Entsorgungsbetrieb (Q = Stadt u. Natureg)

Der Geltungsbereich umfasst vermischte Flächen im Osten der L 3073, die vom nördlichen Ortsrand von Nieder-Ofleiden nach Schweinsberg führt. Anstelle des ehemaligen Gartenbaubetriebs ist die Fläche derzeit mit geschotterten Lagerflächen eines Entsorgungsunternehmens belegt, die hufeisenförmig von Gehölzsukzession und Parkbaumbeständen umfasst sind. Im Norden schließt sich die Agrarflur der Schweinsberger Senke an, im Osten der Park des historischen Anwesens Schenk'scher Hof, im Süden und Westen Gehöfte der Ortslage von Nieder-Ofleiden. Das verebnete Gelände fällt insgesamt zur westlich gelegenen Ohmnie-derung ein.

Örtliche Erfassung

Aufgrund von Hinweisen zu einer Vorgängerplanung und Beteiligungen in 2017 wurden neben einer aktuellen Biotopkartierung Erhebungen zu Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, der Haselmaus und von einschlägigen Schmetterlingen durchgeführt. Örtliche Bestandserhebungen erstreckten sich von Mai 2021 bis zu einer Nachbegehung im Mai 2024, mit folgenden Methoden:

- a) Örtliche Erhebung der Realnutzungs-/ Biotopausstattung im Mai 2021, mit Nachbegehungen. Die Differenzierung und Bewertung der Vegetation erfolgt anhand der Vegetations- und Nutzungsstruktur sowie der Artenausstattung. Die Zuordnung der Kartiereinheiten basiert auf Anlage 3 der hessischen Kompensationsverordnung (KV, Stand

¹ HMUELV (2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

11/2018). Die Nomenklatur der Pflanzennamen richtet sich nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Hessens (HLNUG 2019). Als Grundlage einer Einschätzung zum gesetzlichen Biotopschutz oder einer Zugehörigkeit zu einem Lebensraumtyp (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie dient die im Rahmen der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) verwendete Kartiereinheitenbeschreibung von Frahm-Jaudes et al. (2022) mit aktuellen Ergänzungen.

- b) Erfassung von Strukturen, die als dauerhaft nutzbare Brut- und Ruhestätten einschlägiger Tiergruppen in Betracht kommen. Sichtkontrolle und fachliche Einschätzung über den Erhebungszeitraum. Hohlräume an den Gebäuden wurden verdachtsweise endoskopiert (die Erkundung hoch angesetzter Baumhöhlen im Norden konnte unterbleiben, da zwischenzeitl. die Erhaltung der Biotopbäume in den Plan einbezogen wurde).
- c) Erfassung der Vogelarten von Mai bis August 2021, Überprüfungen 2023 und 2024, durch Fernglasbeobachtung und Verhör nach den Art-Erfassungshinweisen von Südbeck et al. „Methodenstandards ...“ (2005). Die Fläche wurde entlang der Wege beobachtet und die Gehölzbestände dann auch innen auf Nester und Aktivitäten hin inspiziert. Für die Erfassung einer pot. planungsrelevanten Art (hier pauschaliert als „Gelbe“ oder „Rote“ nach der sog. Ampelliste für Hessen) wird ein Revierzentrum dargestellt, wenn zu unterschiedlichen Zeitpunkten an einem Ort mehr als 2mal revieranzeigendes Verhalten (z. B. Gesang, Nestbau, Fütterung) lokalisiert wird. Ergänzend wurde in 2023 eine automatisierte Erfassung² eingesetzt.
- d) Stichprobenerfassung von Fledermäusen: Bei den Übersichtsbegehungen wurden Gebäudefronten, Bäume und Nistkästen mit dem Fernglas auf Indizien für Fledermausbesiedelungen hin abgesucht. Zur Absicherung wurden zweimal Batcorder der ecoObs GmbH (Einstellung ohne Zeitlimitierung, -36 db posttrigger 400 ms) zur Haupt- bzw. zum Ende der Wochenstubezeit installiert. Ausgewertet wurden die Daten mit der Erfassungs- und Verwaltungssoftware der EcoObs GmbH bcAdmin 4 (Version 1.1.5), batIdent (Version 1.5), Nachprüfungen erfolgten mit bcAnalyse 3pro standalone (Version 1.4).
- e) Zum Nachweis einer Haselmaus-Besiedlung wurden im März 2023 sog. Nest-Tubes (12 Stück) in Bruthöhe in den Gehölzreihen verteilt. Die Röhren werden von den Tieren gerne als Tagesschlafplatz angenommen. Im Sommer und Herbst des Jahres wurden die Röhren auf tatsächlichen Besatz kontrolliert. Hinweise liefert auch ein Nestbau in einer Röhre, der gegenüber Mäusebesiedlung fein gewoben erscheint. Auch wurden Nüsse mit charakteristischen Fraßspuren nachgesucht. Die Suche nach charakteristischen Zweigschälungen diente dem Hinweis auf Vorkommen weiterer Bilcharten.
- f) Zur Erfassung von Reptilien wurden mögliche Aufheizpunkte in dem Gelände beobachtet. In den Gartenbau-Brachen lag eine Anzahl von besonnten Abbruchmaterialien vor. Das Auslegen sog. Schlangenbretter wäre deshalb nicht zielführend gewesen und wurde unterlassen.
- g) Einschlägige Arten der Großkerfe (direkt/ indirekt) wurden begleitend erfasst. Eine Nachsuche nach Wiesenknopfpflanzen diente der Eignungsfeststellung des Areals für die Ameisenbläulinge, ergänzende Begehungen im August 2021 und August 2023 dienten noch einmal der direkten Erfassung.
- h) Beurteilung der Ergebnisse mit Ableitung von Hinweisen und Empfehlungen zur Vermeidung/Minderung rechtlicher/ ökologischer Folgen. Soweit Risiken von

² Automatisierte Vogelerfassung: Zweikanaliger: Wildlife Acoustics Audiorecorder SM4. Aufnahmeeinstellungen mit SM4 Configurator. Einstellungen Stereo, 16,00 dB Gain, 26 dB Preamp, 220 Hz High-pass filter, 48000 Hz Sample Rate, 1 h max. Aufnahmelänge. Auswertungsprogramm BirdNET bereitgestellt von der TU Chemnitz (Stefan Kahl, Connor M. Wood, Maximilian Eibl, Holger Klinck „Birdnet, A deep learning solution for avian diversity monitoring“ Ecological Informatics, Volume 61, 2021). Auswertungsplattform Linux Ubuntu. Artfilter >=90%. Nachprüfung der Originalaufzeichnung mit Kaleidoscope Lite der Wildlife Acoustics.

Verbotsverletzung erkennbar werden, folgt eine biotopschutzrechtliche Einschätzung bzw. überschlägliche Ermittlung i.S. "Hessischer Artenschutzleitfaden".

Begehungstermine zur Tierwelt:

In dem kleinen und übersichtlichen Plangeltungsbereich wurden die zu allen Begehungsterminen registrierten Arthinweise aus allen Gruppen notiert.

- 26.05.2021 11.00 bis 13.00 wechselhaft, schwachwindig 17°C
- 28.05.2021 17.00 bis 18.00 heiter, windstill 18°C
- 31.05.2021 16.00 bis 17.00 heiter, windig 22°C
- 02.06.2021 17.00 bis 18.00 heiter, windstill bis 27°C
- 18.06.2021 18.00 bis 18.30 heiter, windstill 30°C
- 19.06.2021 09.00 bis 10.00 heiter, windstill 28°C
- 27.06.2021 08.00 bis 09.00 heiter, schwachwindig 22°C
- 12.08.2021 12.00 bis 13.00 heiter, windstill 29°C
- 22.03.2023 17.00/26.03.2023 08.00 sonnig, windstill 15-08°C „Birdwatcher-Installation“
- 20.08.2023 08.00 bis 09.00 sonnig, schwachwindig 19°C
- 31.10.2023 11.00 bis 12.00 regnerisch, schwachwindig 12°C
- 22.05.2024 08.00 bis 09.00 wechselhaft, schwachwindig 19°C

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

Das Plangebiet ist aktuell v.a. gewerblich, mit LKW-Betrieb/Containeraufstellung genutzt. Die Nutzung ist eingebettet in die aufgelassenen Anlagen eines Gartenbaubetriebs mit massiven Flächenbefestigungen, Beetfassungen und Becken sowie Wässerungssystemen. Auf den alten Anzucht- und Baumschulbereichen haben sich Brach- und Gehölzflächen unterschiedlicher Komplexität entwickelt.

Große Bereiche sind mittlerweile als Schlagfluren in frühen Sukzessionsstadien (Typ-Nr. 01.162) anzusprechen. Im Jungwuchs unter der Baumschicht dominieren ruderales Pflanzengesellschaften. Diese etablieren sich auch in Schotterflächen und an Wegen, Die Bedingungen sind anthropogen noch stark überprägt, v.a. sind überall Gärtnereipflanzen beteiligt. Auch die nachfolgend in der Nominatform genannten Gehölze können teils durchgewachsene Baumschulsorten sein.

Zusammensetzung der aufkommenden Baumschicht: Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Sal-, Ohr- und Grau-Weide (*Salix caprea*, *S. aurita*, *S. cinerea*), Zitter- und Balsam-Pappel (*Populus tremula*, *P. balsamifera*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Riesen-Lebensbaum (*Thuja plicata*), Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) sowie Hunds- und Kartoffel-Rose (*Rosa canina*, *R. rugosa*).

Ruderales Arten unter Gehölzen, in Schlagfluren und Brachen: Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Gewöhnliches und Wiesen-Rispengras (*Poa trivialis*, *P. pratensis*), Stachel- und Zittergras-Segge (*Carex spicata*, *C. brizoides*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Behaarte Hainsimse (*Luzula pilosa*), Geflecktes und Echtes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*, *H. perforatum*), Spitzblättriger Frauenmantel (*Alchemilla*

vulgaris), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), Vogel-, Zaun und Behaarte Wicke (*Vicia cracca*, *V. sepium*, *V. hirsuta*), Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Faden- und Wiesen-Klee (*Trifolium dubium*, *T. pratense*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Hain-Ampfer (*Rumex sanguineus*), Echte und Bach-Nelkenwurz (*Geum urbanum*, *G. rivale*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Behaartes Schaumkraut (*Cardamine hirsuta*), Wald-Erdbeere (*Fragaria vesca*), Hohes, Kriechendes und Felsen-Fingerkraut (*Potentilla recta*, *P. reptans*, *P. rupestris*), Gemeiner Efeu (*Hedera helix*), Gewöhnlicher Feldsalat (*Valerianella locusta*), Purpur- und Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia dulcis* subsp. *purpurata*, *E. cyparissias*), Gewöhnliche und Acker-Kratzdistel (*Cirsium vulgare*, *C. arvensis*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Gewöhnlicher Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Echter Beinwell (*Symphitum officinale*), Gewöhnlicher Erdrauch (*Fumaria officinalis*), Gewöhnliches Tellerkraut (*Claytonia perfoliata*), Efeublättriger Ehrenpreis (*Veronica hederifolia*), Acker-Schmalwand (*Arabidopsis thaliana*), Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium fontanum* subsp. *vulgare*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), Huf-Lattich (*Tussilago farfara*), Hügel-Vergissmeinnicht (*Myosotis ramosissima*), Blutroter, Schlitzblättriger und Balkan-Storchschnabel (*Geranium sanguineum*, *G. dissectum*, *G. macrorrhizum*), Kleines Mädesüß (*Filipendula vulgaris*), Acker-Veilchen (*Viola arvensis*), Silberblättrige Goldnessel (*Galeobdolon argentatum*) und Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*).

Im Bereich der aktuellen Gewerbenutzung in der Gebietsmitte, stellen sich die Ruderalgesellschaften deutlich artenärmer dar. Neben Schotterflächen hat sich – wohl aus einer ehemaligen Zierrasenfläche - eine lückige ruderale Wiese (Typ-Nr. 06.380) entwickelt, welche sich aus einem reduzierten Spektrum der o.g. Arten zusammensetzt.

Außerdem wird das Plangebiet zu allen Seiten hin von Feldgehölzen (Typ-Nr. 04.600) gesäumt, die teils wohl schon den Gartenbaubetrieb eingerahmt haben. Überwiegend haben die Bestände ein mittleres Alter, im Norden gibt es aber auch Überhälter mit stattlichen Kronen und Alt-/Totholzpartien.

Baumarten sind: Sal-Weide (*Salix caprea*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Silber-Ahorn (*Acer saccharinum*).

Benachbarte Flächen:

Benachbart im Westen liegen Hofstellen an der L3073 an. Im Norden erstreckt sich Agrarland, mit einer mäßig intensiv genutzte Mähwiese (Typ-Nr. 06.340), eine traditionelle Feldscheune ist von einer brach liegenden Wiese (Typ-Nr. 06.380) umgeben. Das Feldgehölz geht in einen alten Park (Typ-Nr. 04.600) über, der eine Sichtachse auf das Gutshaus des Schenk'schen Hofes freigibt. Im Süden reihen sich in lockerer Folge Wohngebäude an der asphaltierten Straße "In der Hohl" aneinander.

Invasive Pflanzenarten:

Inmitten der Schotterflächen des Gewerbebetriebs ist eine Grüninsel aus Ruderalvegetation, die vom Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) besetzt ist. In den Gehölzsäumen ist die Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*) zu finden. In den Ruderalgesellschaften wächst die Silberblättrige Goldnessel (*Galeobdolon argentatum*). Diese Arten werden auf der Management-Liste der „Schwarzen Liste invasiver Pflanzenarten“³ geführt. Bei der Flächenentwicklung sind Schutzmaßnahmen gegen die weitere Verbreitung zu beachten. Zugängliche Riesen-Bärenklau-Pflanzen sollten wegen der Hautschädigungsgefahr radikal bekämpft werden.

³ <https://neobiota.bfn.de/invasivitaetsbewertung/gefaesspflanzen.html> (Stand 05/2024)



Abbildung 2: Gewerbliche Nutzungen im Zentrum des Geltungsbereichs (05/2021)



Abbildung 3: Schotterfläche, Gebäudereste und Schlagfluren nach aktuellem Pflegeeingriff (05/2024)

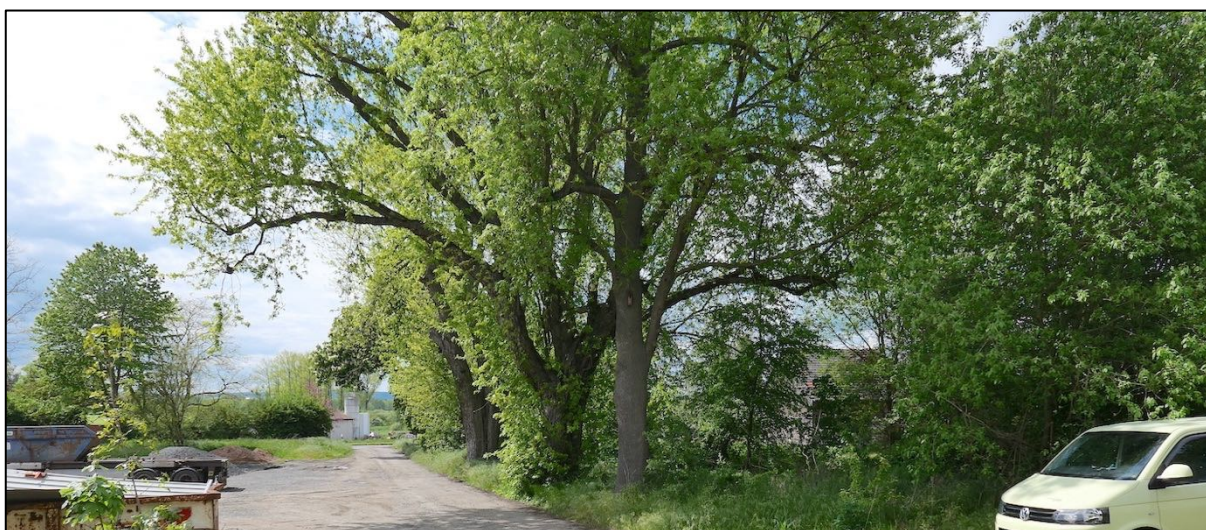


Abbildung 4: Höhlenreiche Altbäume im Norden des Geltungsbereichs (05/2021)



Abbildung 5: Zugewucherte Einrichtungen des Gartenbaubetriebs (06/2023)

Inwertsetzung der Biotopausstattung:

Es handelt sich um einen Gewerbestandort, in dem die aktuelle Nutzung inmitten eines aufgegebenen Gärtnereigeländes etabliert ist. Dadurch dominieren insgesamt unterschiedliche Versiegelungen, Abbruchmaterialien und Produktionsrückstände, die nur defizitär den standörtlichen Anforderungen an die natürliche Bodenfruchtbarkeit und biotische Tragfunktionen genügen können.

Hochwertig sind die alten Bäume im Norden und das umläufige Feldgehölz. Diese dürften teilweise schon vor der gewerblichen Vorgeschichte vorhanden gewesen sein, so dass hier auch höherwertige Standortfunktionen erwartbar sind. Die ausdifferenzierten Gehölzflächen zeichnen sich durch Maturität und Komplexität – die Solitärbäume auch durch Singularität – vor den jungen Sukzessionsgesellschaften auf den Funktionsflächen des ehem. Gartenbaugeländes aus.

2.2 Strukturdiagnose

Gebäudequartiere: Eine fest gemauerte Garagenhalle mit Schleppehdach wird gewerblich, auch als Büro/Sozialbereich genutzt. An Fassaden und unter dem Dach fanden sich keine gebäudebesiedelnden Arten, Nester sowie Einflugs- oder Benutzungspuren. Das ganze Gelände ist von Gebäuderesten und Fundamentmauern durchsetzt. Diese sind oft von Gehölzsukzession überwuchert und nur anteilig einsehbar. Direkte Besiedlerhinweise wurden in den untersuchten Strukturen nicht festgestellt.

Gehölze mit Totholz oder Höhlen: Die Bäume im Norden des Geltungsbereichs sind teils anbrüchig, in den Stämmen gibt es ein dichtes Netz an kleineren Fraßlöchern umfangreichen Auswurf von holzlebenden Insekten (kleine Bockkäferlarven und Borkenkäfer). In höheren Stammteilen und Starkästen der Bäume sind mehrere große und kleine Höhlen und Spalten zu finden. In den Bäumen sind auch einige Nistkästen für

Groß- und Kleinhöhlenbrüter aufgehängt. Die Höhlen und Kästen wurden nicht individuell untersucht, da die Bäume im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden sollen.

Reisig- und Komposthaufen, die im Gelände erteilt sind, wurden ohne besondere Funde exemplarisch durchörtert.

Großhorste/Kobel: Vor der Straße und im Norden wurden zwei kleinere Reisighorste festgestellt. Diese wurden über die Brutzeit beobachtet, im Norden fand in 2021 offensichtlich eine Turmfalkenbrut statt (ein Erfolg wurde nicht dokumentiert).

Offenwasser: 2021 hatten sich in der Wiesenbrache vor der Straße Flachwasserpfützen gebildet. In diesen fanden sich keine Amphibienlarven (Kreuzkröte). In 2023 waren die Bereiche dann mit Deckmaterial angeglichen und eingeebnet worden um Containerstellplatz zu gewinnen.

Sonnstellen, Gärhaufen: Die Gebäudetrümmer, Materialhaufen und besonnten Abdeckungen, sowie die teilbewachsenen Ränder der Flächenbefestigungen und die südexponierte Böschung, wurden von der Besonnungsseite her beobachtet. Dann wurden erwärmte Schalungen, Steine und Planen auch angehoben. Es wurden aber keine sonnenden oder untergeschlüpften Reptilien beobachtet.

Tierreste, Fraßspuren, Speiballen/Kotlager: Es wurden keine Auffälligkeiten beobachtet.

2.3 Tierwelt

Es wurden 19 **Vogelarten** über den ganzen Zeitraum im Gebiet nachgewiesen. Mit Ausnahme des synanthropen Hausrotschwanz handelt es sich um typische und verbreitete Arten der gehölzreichen Übergänge, die von den Feldgehölzen bis in die Ortslage hinein vorkommen (Brutvogelgilde der „Gartenstadt“ nach Flade „Brutvogelgemeinschaften“ 1994).

Ergänzend wurde ein Audio-Rekorder (Bird-watcher) zum Beginn der Revierbildungszeit (Ende März 2023) über vier Tage inmitten des Gebiets installiert. Insgesamt wurden abends rd. 1.000 und morgens 800 Sequenzen mit >90% Wahrscheinlichkeit als Vogelstimme identifiziert. Ab der unteren Schwelle von 10 Gesangssequenzen wurde die erfasste Art mit „selten“, bei jeweils >10 in mehr als einer Morgen- oder Abendssession als „stet“, und bei >>10 an allen Detektionstagen mit „häufig“ berücksichtigt. Bei der Nachprüfung von Originalaufnahmen können entsprechend der Lautstärke auch Entfernungen vom Aufnahmeort abgeschätzt werden (abhängig von der Ruflautstärke ist ein Radius von mind. 50 m durch die sensiblen Mikrofone abgedeckt).

Aufgrund der Übereinstimmungen der automatisierten Aufnahmen mit den termingebunden in zeitlichen Fenstern durchgeführten Begehungen ist bereits Ende März mit einem ausreichenden Erfassungsumfang mit guter Artensättigung auszugehen. Nur die Mönchsgrasmücke war wohl noch nicht im Revier angekommen, der Stieglitz hatte eventuell die Wintertrupps noch nicht aufgelöst.

Tabelle 1: Ergebnisübersicht der erfassten Vögel

Art	Audio	Beobachtung	Bemerkung
Amsel	häufig	mehrf. überall	
Blaumeise	selten	mehrf. überall	Brutvogel in Altbäumen Nord.
Buchfink	selten	mehrf. überall	
Eichelhäher	selten	mehrfach vermehdend und NG	Der Reisighorst im Gebiet wurde nicht besetzt, wohl Brutvogel in der Umgebung.
Gartenbaumläufer	selten	mehrf. singend Feldgehölz Ost	
Grünfink	stet	mehrf. überall	
Grünspecht	stet	mehrf. weiträumig, Rufe	Faulholzbearbeitungen an Bäumen im Norden können von der Art stammen, v.a. aber Bodenspecht in den Brachflächen.
Haussperling	stet	mehrfach in Kleintrupps einfallend	vermutlich Brut(kolonie) in der Ortslage, zu Nahrungsflügen und Ruhephasen einfallend.
Hausrotschwanz	selten	einzelne an Gebäude	
Heckenbraunelle	selten	mehrf. Gehölzrand singend	
Kohlmeise	häufig	häufig überall	Mindestens ein Nistkasten im Norden belegt.
Kernbeißer	selten	mehrf. verhört aus Park im Osten	
Mönchsgrasmücke	-	mehrf. überall	
Ringeltaube	stet	mehrere, mehrfach	Auf Baumwipfeln ruhend, keine Belegung der Reisighorste im Gebiet.
Rotkehlchen	häufig	mehrf. überall	
Stieglitz	-	mehrfach singend, futtersuchend	Brutanzeige im nördl. Feldgehölz. Im Herbst 2023 ein Kleintrupp einfallend.
Turmfalke	selten	paarw. regelm. jagend	Brutverhalten auf Baum im Norden.
Zaunkönig	stet	mehrere, mehrl. singend Gehölzränder	
Zilpzalp	häufig	häufig überall	

Im freien Luftraum wurden darüber hinaus Trupps von Mauersegler und Mehlschwalben, sowie der Mäusebussard, beobachtet. Die genannten Arten sind in keine besondere Beziehung zum Plangebiet zu stellen und bleiben deshalb im Weiteren unberücksichtigt.

Um die Relevanz des Gebiets für **Fledermäuse** abschätzen zu können, wurden innerhalb der Haupt-Wochenstubezeit, vom 18. bis 21. Mai und vom 24. bis 27. Juni 2023 zwei Horchboxen im Gebiet installiert.

Bei der Auswertung wurden die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) nach Anzahl und Analysesicherheit auf Artniveau determiniert. Viele weitere Sequenzen wurden aufgrund geringer Rufausbeute, zu geringer Zuordnungswahrscheinlichkeit oder der Verwechslungsmöglichkeit mit häufigeren Arten verworfen. Dazu zählen:

- Langflügelfledermaus (*Miniopterus schreibersii*):
8 Ergebnisse, davon 3 Verwechslung mit Zwergfledermaus, Bestfrequenzen überlappen sich mit denen der Zwergfledermaus, mediterrane Art (Dietz et al. 2020⁴, S. 376ff)

⁴ Dietz, C., Kiefer, A. (2020): Die Fledermäuse Europas, Kosmos

- **Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii):**
5 Ergebnisse, 65-75 %, Rufe kaum von anderen Arten im Frequenzspektrum zu unterscheiden (ebd., S. 336ff), in der händischen Analyse ist die Zwergfledermaus plausibler
- **Alpenfledermaus (Hypsugo savii):**
2 Ergebnisse, >80 %, mediterrane bis hochalpine Art (ebd., S. 346ff)

Unbestimmte Arten, sowie nicht weiter bestimmbare Artengruppen, wie 4 Ergebnisse des Nyctaloid-Typs mittlerer Frequenzen, werden ebenfalls nicht weiter betrachtet.

Im nachfolgenden Diagramm sind die automatisch erfassten Fledermausrufe mit sicherer Identifikation zusammengefasst.

Erläuterung zu der nachfolgende Grafik-Legende: Nnoc=Abendsegler; Ppip= Zwergfledermaus

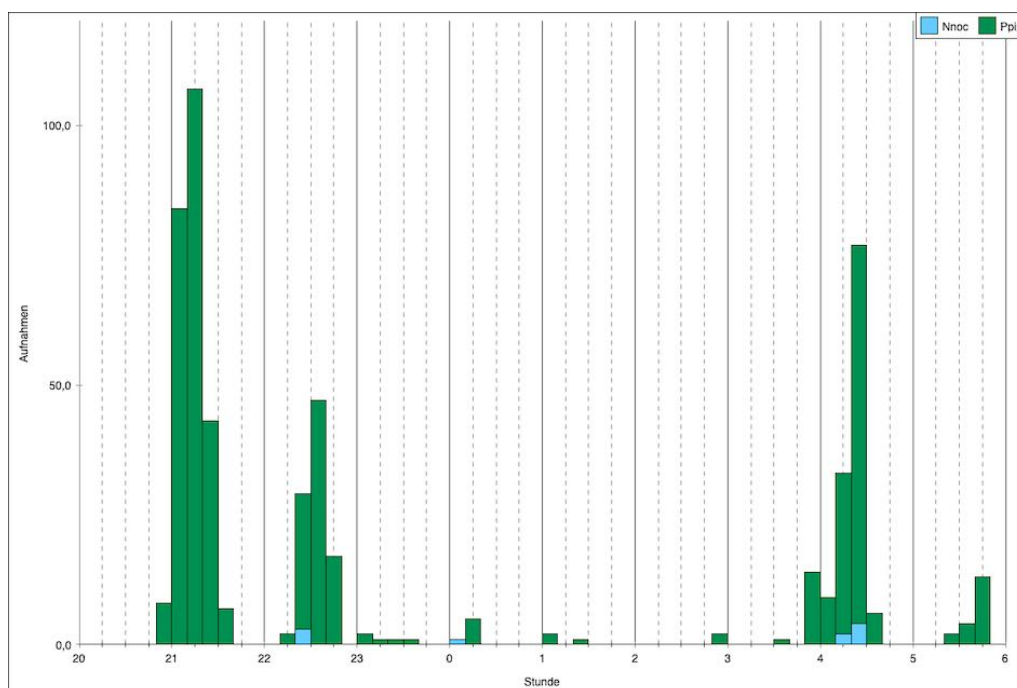


Abbildung 6: Aktivitätsverteilung über die Nachtstunden, Summe aller Sessions vom Mai/Juni 2023

Insgesamt wurden 737 Fledermaussequenzen gesichert, das sind im Schnitt rd. 110 pro Nacht. Bewertbar sind die Rufe der Zwergfledermaus mit 509 determinierten Sequenzen, entsprechend einem Schnitt von rd. 80/Nacht, und einem unspezifischen Level von 10 des Abendseglers. Der Abendsegler könnte aber ggf. ein Quartier in den höhlenreichen Bäumen im Norden des Geltungsbereichs besetzt haben.

Da die Zwergfledermaus zu den sehr früh ausfliegenden Arten zählt, ergibt sich aus der Ruffhäufigkeit und der vor 21.00 Uhr einsetzenden und nach 05.00 Uhr endenden Aktivität ein Hinweis auf eine Quartiernutzung in dem Areal. Die höchste Ausbeute betraf die Installation an der Baumreihe im Norden. Die Art siedelt auch in Baumhöhlen, so dass den Gehölzen eine besondere Erhaltungsbedeutung zukommt. Anhand der Erfassungsergebnisse ist aber nicht belegbar, dass eine umfangreichere Wochenstube im Geltungsbereich existiert. Eine solche wäre eher an Altgebäuden der Umgebung zu verorten. Im Norden von Nieder-Ofleiden gibt es ergiebige Jagdmöglichkeiten für die Zwergfledermaus, die sich nicht auf das Plangebiet begrenzen lassen. Transferflüge der Art erfolgen vorrangig strukturorientiert, wassernahe Bereiche werden bevorzugt. Die nördliche Gehölzbegrenzung vor der offenen Schweinsberger Senke könnte von daher eine gewisse Bedeutung für den Austausch haben.

Sonstige Arten

Die Kontrolle der Haselmaus-Tubes fiel negativ aus und es wurden auch keine Fraßreste oder Kobel in den Gehölzen entdeckt. Es ist daher unwahrscheinlich, dass die Art in dem Gelände vorkommt. Auch für weitere Bilcharten gibt es keine Anhaltspunkte.

Reptilien oder Amphibien wurden nicht gefunden. Zwar ist das Gelände insgesamt für eine Kolonisierung geeignet; die Randflächen unterliegen aber einer verschattenden Sukzession, die besonnten Zentralbereiche werden durch die aktuellen, dynamischer Veränderungen des Entsorgungsgewerbes entwertet.

Die Ameisenbläulinge (*M. nausithous*, *M. teleius*) haben im Geltungsbereich keine Reproduktionsressourcen. Im Weiteren wurde nur ein ubiquitärer Artengrundstock kommuner Tagfalter („Nesselfalter“, beide Kohlweißlinge, kommune Augenfalter und der Hauhechelbläuling) beobachtet. Von diesen ist *Polyommatus icarus* durch Gruppenzugehörigkeit zu den Bläulingen besonders geschützt, es ist aber dennoch für keine der Arten eine besonderen Schutz- und Erhaltungsmaßnahme angezeigt.

Table 2: Artenliste mit Arthinweisen und Statusangaben

Erläuterungen:

- Gefährdung:

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste, *: gebietsfremd.

- Schutz

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,

EU Fauna-Flora-Habitat FFH II und Vogelschutzrichtlinie VSR I: "Schutzgebiete auszuweisen", FFH IV: „überall streng zu schützen!“, VSR Z: "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz".

Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

- Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt

Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.

Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2023), Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie „Erhaltungszustände Arten“ mit Verbreitungskarten der BfN. Artsteckbriefe der HDLGN (...) = Regionalangaben aus HGON/NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **IN**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade „Brutvogelgemeinschaften“ (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; **x** = keine; **()** = eventuell möglich.

Art	RL H/D	VS R FFH	Art- Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o =ausgeprägte Brut- platz-, r =Reviertreue)	Vorrang- habitat/ Status im Plangeb.
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	2/-	IV	§§	(FV) +	inaktiv/ le- thargisch, kältetolerant, bei uns oft truppweise in Baumhöhlen von 11-02	Fernwanderer Wochenst. 04- M08, struktur- betont, jagt auch im freien Lufttraum, range <5 km	Gebäude wie Wald- bäume, Strategie der Quartiernutzung in He- ungesichert, im Winter- quartier = (o)	W-S o (u)
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrel- lus</i>)	3/-	IV	§§	(FV) +	inaktiv/ le- thargisch käl- tetolerant in Stollen von 11-03	Kulturfolgerin, Ws. 04-M08, strukturgeb. kl. Fluginsekten, range 10 km	Spalten(Fassaden)-Be- siedlerin, Wochenstu- ben verschieden, hfg. Quartierwechsel, im Winterquartier = (o)	S (u)
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter	A/H-S u
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüterin Gehölze Nisthilfen	S-G-W u

Art	RL H/D	VS R FFH	Art- Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue)	Vorrang- habitat/ Status im Plangeb.
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel Teilzieher	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter	G-S-W u
Eichelhäher (Garrulus glandarius)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode meist ab 04-07	Gehölzbrüter v.a. im Wald	W-G-(S) (u)
Gartenbaumläufer (Certhia brach- dactyla)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze	G-W (S) u
Grünfink (Carduelis chloris)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-08	Gehölzbrüter Freibrüter	G-S u
Grünspecht (Picus viridis)	-/-	An. I	§§	(FV) +	Jahresvogel Winterbalz	Nistperiode ab 03-08	Höhlen-Nischenbrüter Gehölze (Nisthilfen) r	G (S) (u)
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochrurus)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Baulichkeiten,	G-S (u)
Haussperling (Passer domesticus)	V/V	Art. 1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlen/Nischenbrüter (o) (Gehölz)Bauten Kol- onien	G-S (u)
Heckenbraunelle (Prunella modularis)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07 Zweitbrut	Heckenbrüter Freibrüter	W-G-(S) u
Kernbeißer (Coccothraustes coc- cothraustes)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter	W-G-(S) (u)
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweit- brut!	Höhlenbrüterin Gehölze Nisthilfen	W-G-S u
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüterin, Frei- brüterin	W-G-(S) u
Ringeltaube (Columba palumbus)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieherin	Nistperiode ab 03-08	Baumbrüterin Freibrüte- rin, Horste	W-G-(S) (u)
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-07	(Hecken)Bodenbrüter Frei-(Nischen)brüter	G-(W)-S u
Stieglitz (Carduelis carduelis)	V/-	Art. 1	§	(U1) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter, Freibrü- ter	G(S) u
Turmfalke (Falco tinnunculus)	-/-	Art. 1	§§	(F+) +	Strichvogel (Zugvogel)	Nistperiode ab 04-07	Frei-(Nischen)brüter, (Bäume) Bauten	(G)-S (u)
Zaunkönig (Troglodytes tro- glodytes)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher Winterrevier	Nistperiode ab 04-07	Nischen(Boden)-brüter Gehölze Spalten	G-(W)-S u
Zilpzalp (Phylloscopus col- lybita)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter bodennah	G-W-(S) u

3 Strukturen, Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich. Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an:

"Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen".

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMUELF 2014) *"darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig".*

Die festgestellten Arten sind flugfähig und haben in allen Lebensphasen mindestens über einen Kilometerradius ausgedehnte Aktionsräume. Nominell ergibt sich ein Kontinuum, das neben der durchgrüneten Siedlung im Norden Nieder-Ofleidens auch die gehölzreichen Randzonen des Schweinsberger Moors im Norden, und den Ohmlauf im Westen, integriert.

Ein eng gefasster räumlicher Zusammenhang erstreckt sich mindestens über das Plangebiet und den gehölzgeprägten Park im Osten bis zur Gartenfront am Gänsholz.

4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Biotopschutz, Schutzgebiete:

Im Plangebiet wurden keine geschützten Biotope i.S. § 30 BNatSchG bzw. 25 HENatG festgestellt.

In einem relevanten Umkreis liegen in etwa 500 m Entfernung das Naturschutzgebiet Nr. 1534002 "Schweinsberger Moor" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Lahn-Ohm". Mittelbare Beeinflussungen durch die aktuelle Planung sind nicht erkennbar.

Lebensraumtypen nach der EU-FFH-Richtlinie kommen nicht vor.

Die südöstliche Außenbegrenzung des europäischen Vogelschutzgebiets **VSG Nr. 5219-401 "Amöneburger Becken"** ist 500 m vom Plangebiet entfernt.

Die Schutzgebiets-Verordnung ist mit Veröff. vom 07.03.2008 im GVBL vom Hess. Min. für Umwelt, ländlichen Raum u. Verbraucherschutz erlassen worden. Das großflächige Schutzgebiet umfasst 1.325 ha Fläche, die vor allem die Ohmniederung im Amöneburger Becken betreffen. Im Schweinsberger Gebiet wird das VSG insgesamt durch die Ausdeichungen begrenzt.

Grundlage für die Ausweisung war eine Grunddatenerfassung (GDE) für das VSG (Regierungspräsidium Gießen, Nov. 2005).

Gemäß der Aufstellung in der VSG-VP 2011 wurden als Brutvögel im benachbarten Schweinsberger Moor die folgenden gemäß Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) relevanten Arten und Rastvogelarten kartiert: Neuntöter, Blaukehlchen, Krickente, Wasserralle, Beutelmeise, Knäkente, Schnatterente, Tafelente, Reiherente, Rohrweihe, Fischadler, Bekassine, Zwergschnepfe.

Die vorgenannten Arten sind v.a. an die Wasser- und Sumpfflächen im VSG angepasst und besiedeln – soweit sie als sog. Wiesenvögel eingestuft werden – vor allem überweidete Feuchtwiesen. Die Rohrweihe geht in den letzten Jahren außerhalb der Röhrichflächen vermehrt zu Ackerbruten in der ruhigen, weitläufigen Agrarlandschaft über. Die Beutelmeise bevorzugt Auengehölze. Der Neuntöter ist eine Charakterart der Feldhecken/Feldgehölzränder der Agrarlandschaft, die im Plangebiet höchstens an der Grenze zur nördlichen Ackerlandschaft repräsentiert sind. Insgesamt kann eine Beziehung der Schutzgegenstände des VSG zum Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Relevanz für die Heckenart Neuntöter ist auch dann nicht stichhaltig, wenn die Erhaltungsziele über die VSG-Abgrenzung bis an die 500 m entfernte Plangebietsgrenze ausgedehnt würden: Der nördliche, mit der Schweinsberger Agrarflur verknüpfte Teil des Plangeltungsbereichs wird zur Erhaltung festgesetzt.

Es sind auch keine anderweitigen Projekte bekannt, die zusammen mit der vorliegenden Planung zu nachhaltigen Auswirkungen für das Schutzgebiet führen könnten.

Eine Bedeutung des Plangebiets für die Erhaltung oder Erlangung guter Erhaltungszustände der relevanten Arten des VSG 5219-401 ist nicht zu erkennen. Die Durchführung einer VSG-Verträglichkeitsprüfung ist **nicht erforderlich**.

Artenschutzrechtlicher Rahmen:

Verbote der allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG:

Diese gelten nach Abschnitt 5 Satz 2 und 3 nicht für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für zulässige Bauvorhaben, zu deren Umsetzung nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss. Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (pauschale Freistellung nach § 44(5) BNatSchG).

Im Gebiet wurden keine nach den Roten Listen gefährdeten oder geschützten Gefäßpflanzenarten, oder nur national geschützten Tiere nachgewiesen für die Erhaltungsmaßnahmen angezeigt wären.

Die nachgewiesenen europäischen Vogelarten und Fledermäuse unterliegen grundsätzlich dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG. Soweit eine Betroffenheit durch Töten von Individuen und Entwicklungsformen, Zerstören von Brut- und Ruhestätten oder nachhaltiges Stören während der Reproduktionszeiten erwartet werden kann, wäre eine artbezogene artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den wesentlichen Prüfrahmen:

Nach § 44(1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
5. (*Auszugsweise, sinngemäß*) Für zulässige unvermeidbare Vorhaben stellen Verluste einzelner Brut- und Ruhestätten sowie Tiere keine Verbotverletzung dar, soweit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und allgemeine Lebensrisiken nicht signifikant erhöht werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" so anzuwenden, dass der Plan nicht mit Artenschutzverboten belastet sein darf, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.⁵

Artenschutz bei Vorhaben zur Umsetzung des Bebauungsplans:

Nach § 19 BNatSchG "Schadensregelung" gilt (sinngemäß bezügl. Bauleitpl.):

Schädigungen sind alle Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben. Für diese sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die (*u.a.*) auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

⁵ OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

5 Konfliktanalyse und Maßnahmenerfordernis

5.1 Planerischer Rahmen

Der Bebauungsplan ermöglicht die Umwidmung und Bauentwicklung der vormals gewerblich genutzten Flächen. Die Stell- und Bewegungsflächen des Entsorgungsgewerbes, sowie die Gebäudereste und die verbrachten und verbuschten Gärtnereiflächen, können durch Wohnanlagen mit Grüneboten ersetzt werden. Die umläufigen Feldgehölze vor der Straße im Westen und im Süden werden in ihrer Ausdehnung zugunsten der Wohnentwicklung stark beschnitten. Ein Randstreifen wird aber jeweils auch zur Gehölzerhaltung festgesetzt werden. Das altholzreiche Feldgehölz mit den Höhlenbäumen im Norden wird umfassend geschützt. Es werden allgemeine Regelungen zu Regenwassermanagement, Bodenschutz- und Begrünungsaufgaben sowie zur Lichtbegrenzung einbezogen. Die Regelungen führen insgesamt zur Einhaltung stadtoökologischer Grundprinzipien.

5.2 Folgenabschätzung

Gesetzlicher Biotopschutz:

Unbeachtlich!

Gesetzlicher Artenschutz:

Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb:

Bei der Planumsetzung können Brutvögel zu Schaden kommen. Gemäß "Hessischem Artenschutzleitfaden" wären direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, einzubeziehen. Zur Tötung führende Umstände des Betriebs sind dagegen allgemeiner Natur und für die Ebene nicht einschlägig.

Eine tatsächliche Betroffenheit kann für gehölzbrütende Arten im Zuge der notwendigen Rodungen entstehen. Gemäß der nachfolgenden überschläglichen Prüfung (Screening) können die Risiken durch Berücksichtigung des tatsächlichen Brutgeschehens im Eingriffsbereich aber hinlänglich vermieden werden.

Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb:

Gemäß "Hessischem Artenschutzleitfaden" können Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit betroffen sein. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Auch hier werden durch die Planlegung keine neuartigen Risiken vorbereitet. Das Gebiet ist bereits integraler Bestandteil einer Gewerbeanlage an der Landstraße und durch Lärm, Licht und stoffliche Gewerbeemissionen so vorgeprägt, dass zusätzliche Störungen nicht wirksam werden.

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" betrifft das Verbot, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder der Ruhe dienende Gegenstand (z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume sowie die Wuchsorte geschützter Pflanzen) und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.

Ortsfeste, tatsächliche oder erforderliche, Brut- und Ruhestätten können an den höhlenreichen Altbäumen im Norden postuliert werden. Diese Gehölze und die damit verbundenen Brut- und Ruhestättenpotentiale werden aber planerisch gesichert. Für die sonstigen Gehölze tritt die Beurteilung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang in den Vordergrund. Bei Gehölzverlust können Brut- und Ruheplätze/Quartiere innerhalb des Habitatzusammenhangs verlagert werden, solange der Erhaltungszustand einer lokalen Population dadurch nicht verschlechtert wird. Die Brutplatznutzung in den Gehölzen ist durch Zufälligkeiten bestimmt und unterliegt einer jährweisen Dynamik aus Vermehrung und Zuwanderung. Als räumlicher Zusammenhang kann der Umgriff der intern zu erhaltenden Gehölze, sowie des angrenzenden Parks und der Gartengehölze im Osten, angesetzt werden. Dieser Zusammenhang wird durch die Reduzierung der Sukzessionsgehölze auf dem ehem. Gärtnergelände nicht in relevantem Umfang beschnitten.

Artenschutzscreening

Aus der folgenden, gruppenweise zusammengefassten, Übersicht wird erkennbar, dass die nachgewiesenen Arten nicht vertieft geprüft werden müssen. Sie bilden einen verbreiteten Artengrundstock und zählen zu den flexiblen und sehr robusten Arten, die auch bislang unter den einwirkenden Vorbelastungsbedingungen des Siedlungsumfelds keine Besiedlungshemmnisse entwickelt haben.

Höhlen- und Nischenbrüter, Gebäudebrüter:

Zwergfledermaus, Abendsegler, Blaumeise, Grünspecht, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise

Es sind einzelne Brut- oder auch individuelle Tagquartiere (Höhlen, Ritzen, Nischen) in den Altbäumen im Norden möglich. Diese Quartierangebote bilden einen räumlichen Zusammenhang mit alten Parkgehölzen im Osten. Anspruchslose Arten können auch Kleinsthöhlen in den Sukzessionsgehölzen belegen. Hier reicht es zur Vermeidung von Tötungen bei der Baufeldfreimachung aus, Winterrodungen durchzuführen oder unmittelbar vor der Fällung das tatsächliche Brutgeschehen/die tatsächliche Quartiernutzung zu kontrollieren. Im positiven Fall ist dann ein Zuwarten bis Brutende zumutbar.

Horstbrüter:

Eichelhäher, Ringeltaube, Turmfalke

Die Arten siedeln gerne in alten Baumkronen. Einen festen Horstbaum benötigen sie aber nicht, oft bauen sie auch ohne Not mehrere „Spielnester“, die nicht bebrütet werden. Die Gehölzfläche mit den alten Bäumen im Norden wird geschützt und kann weiter zur Brut genutzt werden. Vor einer Rodung der Sukzessionsgehölze sind vorhandene Reisigansammlungen in den Kronen auf eine tatsächliche Brut hin zu kontrollieren. Ggf. ist die Fällung bis zum Ausflug von Nestlingen zu verschieben. Planerische Risiken entstehen dadurch nicht.

Sonst. Freibrüter:

Amsel, Buchfink, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

Einzelne der (jährlich neu gebauten) Nester können in allen Gehölzen im Geltungsbereich angelegt und bebrütet werden. Solche Brutmöglichkeiten werden mit der Planung in großem Umfang gesichert. Zur Vermeidung von Tötungen bei der Rodung von Sukzessionsgehölzen reicht es aus, vorher das tatsächliche Brutgeschehen zu kontrollieren. Im positiven Fall ist ein Zuwarten bis Brutende zumutbar (siehe oben).

Einzelart-Betrachtung:

Für Arten mit ungünstiger Erhaltungsprognose gem. Tab. 2 ist einzeln zu erläutern, warum durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Risiken zu erwarten sind. Von den erfassten Arten fallen Abendsegler, Zwergfledermaus, Haussperling und Stieglitz in diese Kategorie.

<p>Abendsegler:</p>	<p>Artsteckbrief: Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können problemlos weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Bei uns werden v.a. Männchenquartiere gefunden. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere meist mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen (mind. 8 Baumhöhlen nach Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ Stand: 10.02.2022.).</p> <p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Durch Horchboxergebnisse ist die gelegentliche nächtliche Jagd in dem Gebiet belegbar. Wochenstuben kommen im Gebiet nicht vor, es könnten aber Sommerquartiere (Männchengesellschaften) in den alten Bäumen an der Nordgrenze des Geltungsbereichs existieren.</p> <p>Planungsrisiken: Durch den Planungsbeschluss werden die Höhlenbäume im Norden gesichert. Negative Auswirkungen werden somit nicht vorbereitet.</p> <p>Befreiungslage: Tötungen und Zerstörungen kommen nicht in Betracht, da keine Quartiere zerstört werden. Störungen werden nicht intensiviert. Im Zuge der baulichen Umsetzungen sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.</p>
---------------------	--

<p>Zwergfledermaus:</p>	<p>Artsteckbrief: (Quelle v.a. LANUV NRW) Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen, als Kulturfolger vorkommen. Hauptjagdgebiete sind Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich auch parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen. Jagd in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum, Leitstrukturen. Jagdgebiete i.M. 19 ha, im Radius 50 m bis 2,5 km um die Quartiere. Jagdbeginn ab der frühen Dämmerung. Sommerquartiere/Wochenstuben ab April/Mai, fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, in Hohlräumen unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden, nachrangig auch Baumquartiere oder Nistkästen. Wichtig scheint die räumliche Nähe der Wochenstuben zu größeren Gewässern. In NRW ortstreu Weibchenkolonien mit i.M. 80 bis max. 400 Tieren. Mehrere Quartiere im Verbund, Quartierwechsel i.M. alle 11 bis 12 Tage. Geburt Ab Mitte Juni. Ab Anfang/Mitte August Auflösung der Wochenstuben. Im Spätsommer gelegentlich invasionsartige Erkundung geeigneter Quartiere. Ab Oktober/November bis März/Anfang April Winterruhe in oberirdischen Spaltenverstecken in und an Gebäuden, Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen. Orte nicht immer frostfrei und mit geringer Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern (z.B. Marburger Schloss-Kasematte). Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier meist <50 km. (Artinformationen der LFU Bayern): Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer,</p>
-------------------------	---

	<p>Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten.</p> <p>Nachweisort und Revierengrenzung: Der Horschbox-Standort im Norden produzierte abends und morgens Aktivitätshinweise. Das könnte ein Indiz für eine (überschaubare) Quartiernutzung der Baumhöhlen bzw. Nistkartenbelegung an den Altbäumen sein.</p> <p>Planungsrisiken: Durch den Planungsbeschluss werden die Höhlenbäume im Norden gesichert. Negative Auswirkungen werden somit nicht vorbereitet.</p> <p>Befreiungslage: Tötungen und Zerstörungen kommen nicht in Betracht, da keine Quartiere zerstört werden. Störungen werden nicht intensiviert. Im Zuge der baulichen Umsetzungen sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.</p>
Haussperling:	<p>Artsteckbrief: Häufiger und verbreiteter Kulturfolger in allen Arten menschlicher Siedlungen. Nischen- und Höhlenbrüter an verschiedensten Gebäudeelementen, mit drei und mehr Jahresbruten. Geselliger Koloniebrüter mit Schwerpunkt in gegliederter Blockrandbebauung. Ganzjährige Schwarmbildung mit gemeinsam aufgesuchten, schutz bietenden Ruheplätzen (z.B. dornige Heckenelemente). Von Brutplätzen (Brutkolonien) aus werden truppweise ergiebige Nahrungsressourcen mit Samenreien/ Insekten in bis über 1 km Entfernung angefliegen.</p> <p>Nachweisort und Revierengrenzung: Die Art konnte kleintruppweise in den Gehölzen im Plangebiet beobachtet werden. Sie belegten Sozial- und Ruheplätze in den Sukzessionsgebüsch. Eine Brutkolonie wurde nicht beobachtet.</p> <p>Planungsrisiken: Mit dem Planungsbeschluss werden keine negativen Auswirkungen vorbereitet, da die Höhlenbäume im Norden als pot. Brutplätze erhalten bleiben. Auch werden umläufig um die gepl. Wohnanlage ausreichend Dornengebüsche für eine „Sozialtreff“-Funktion erhalten.</p> <p>Befreiungslage: Tötungen und Zerstörungen kommen nicht in Betracht, da keine Brutplätze oder strukturellen Ruhemöglichkeiten zerstört werden. Störungen werden nicht intensiviert. Im Zuge der baulichen Umsetzungen sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.</p>
Stieglitz:	<p>Artsteckbrief: Der Stieglitz lebt in verschiedensten Kulturlandtypen, bis hin zu lichten Wäldern oder Siedlungsgebieten und ernährt sich kletternd von Samen aus Fruchtständen, gerne auch aus Disteln. Mit Gebüsch durchsetzte Brachen und Ruderalfluren fördern die Art, auch gehört er zu den häufigen Gartenvögeln. Die Fluchtdistanz ist gering. Der Freibrüter in höheren Gehölzen, wählt den Brutort jährlich und auch jahreszeitlich jeweils neu aus. Wenig territorial und nicht revierbildend, Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten räumlich sehr konzentriert sein. Nahrungsgebiete zur Brutzeit reichen regelmäßig >200 m über die Nestumgebung hinaus.</p> <p>Nachweisort und Revierengrenzung: Ein Brutverdacht bestand für das Randgehölz im Norden.</p> <p>Planungsrisiken: Der Stieglitz siedelt bereits jetzt in immissionsgeprägten Gehölzflächen. In der Rangliste bundesweiten Zählkampagne „Stunde der Gartenvögel“ der NABU rangiert die Art an 18. Stelle von 200 erfassten Vogelarten. Sie ist schon von daher der „Gartenstadtgilde“ (siehe Kap. 2.3) zuzurechnen und kann erfolgreiche Bruten auch in der entstehenden Siedlungsumgebung realisieren.</p>

Durch unzeitige Rodungen können aber Eier/Nestlinge in einem konkreten Brutgeschehen getötet werden.

Befreiungslage:

Zur Vermeidung von Tötungen bei der Baufeldfreimachung reicht es aus, Winterrodungen durchzuführen oder unmittelbar vor der Fällung das tatsächliche Brutgeschehen/die tatsächliche Quartiernutzung zu kontrollieren. Im positiven Fall ist ein Zuwarten bis Brutende zumutbar.

Unmittelbare oder mittelbare Störungen werden nicht intensiviert, da die in einem größeren Radius vorhandenen Nahrungsmöglichkeiten bestehen bleiben.

Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.

Das Screening hat ergeben, dass Risiken für eine artenschutzrechtlich bedingte Nichtumsetzbarkeit der Planung nicht erkennbar sind.

5.3 Fazit, resultierende Anforderungen an die Ebene

Gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.

In artenschutzrechtlicher Hinsicht wird bei keiner relevanten Tier- und Pflanzenart durch einen Satzungsbeschluss das Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG vorbereitet. Ausführungsbezogen sind die Sorgfaltspflichten gem. § 19 BNatSchG zu beachten, denen durch Beachtung tatsächlicher Bruten ausreichend entsprochen wird.

Mit der Planänderung vorbereitete Eingriffe werden im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan bilanziert und kompensiert.

Aufgestellt

Büro Groß & Hausmann GbR, Weimar/Lahn

Lageplan Bestandsaufnahme der Biotop und Artenhinweise